

Einkaufsbedingungen

PSTproducts GmbH

§ 1 Allgemeine Bedingungen

1. Allen unseren Aufträgen liegen die nachstehenden Einkaufsbedingungen zugrunde.
2. Andere Bedingungen, etwa allfällige Verkaufsbedingungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Mit der Annahme des Auftrages erkennt der Lieferant unsere Einkaufsbedingungen an.
4. Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten spätere Aufträge, selbst ohne besonderen Hinweis darauf, als zu unseren Einkaufsbedingungen erteilt.

§ 2 Angebote

1. Für die Ausarbeitung von Angeboten und Plänen, sowie für Besuche und Beratung und die Herstellung von Musterstücken gewähren wir keine Vergütung.

§ 3 Auftrag

1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich.
2. Mündliche Vereinbarungen bedürfen unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung.
3. Auch nachträgliche Erweiterungen sowie Nebenabreden, insbesondere solche über Preise, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform.
4. Der Auftrag ist so anzunehmen wie wir ihn erteilt haben. Abweichungen in der Auftragsbestätigung zu unserem Auftrag sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich und von uns anerkannt sind.

§ 4 Auftragsbestätigung

1. Aufträge sind stets unverzüglich, jedoch spätestens nach 14 Tagen schriftlich zu bestätigen.
2. Nach Ablauf dieser Frist sind wir an unseren Auftrag nicht mehr gebunden.

§ 5 Lieferung

1. Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sowie Liefermengen sind pünktlich einzuhalten und dürfen weder über- noch unterschritten werden.
2. Maßgebend hierfür ist Eingangstermin der Ware bei uns.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, unmittelbar beim Erkennen eines möglichen künftigen Lieferverzuges, aus welchem Grund auch immer, uns hierüber schriftlich oder mündlich zu verständigen, um uns ergänzende Dispositionen zu ermöglichen.
4. Hierdurch wird der Lieferant weder von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Erfüllung noch von seiner Schadensersatzpflicht befreit.
5. Bei Überschreitung der bestätigten Lieferzeit und ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten und die nicht erbrachten Leistungen bei Dritten einzukaufen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

§ 6 Material und Ausschuss

1. Alle Materialien die durch uns beigelegt werden, sind ausnahmslos Eigentum von PSTproducts und dürfen nur für Aufträge die durch PSTproducts erteilt werden, eingesetzt werden.
2. Restmaterialien sind sorgsam zu behandeln und bis auf Widerruf auf Lager zu legen.

§ 7 Versand

1. Soweit die Übernahme der Frachtkosten durch uns vereinbart ist, hat der Lieferant die für uns günstigste Versandart und den günstigsten Versandweg zu wählen.
2. Zu allen Versandpapieren sind unbedingt die Bestell-Stammdaten anzugeben.
3. Soweit die Übernahme der Verpackungskosten durch uns vereinbart ist, hat der Lieferant die für uns günstigste Verpackungsart zu wählen.

§ 8 Abnahme

1. Es steht uns frei, die bestellten Gegenstände durch unsere Beauftragten im Werk des Lieferanten abnehmen zu lassen.
2. Diese Abnahme entbindet den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistung.

§ 9 Qualität und Dokumentation

1. Die Lieferungen müssen in qualitativer Hinsicht unserem Bestellschreiben und/oder in den Zeichnungen angegebenen Bedingungen und Spezifikationen oder allfälligen Abnehmerrichtlinien entsprechen.
2. Sollten sich im Zuge der Eingangsprüfung Mängel herausstellen, sind wir berechtigt, diese bei dringend benötigter Ware umgehend zu beheben und den Lieferanten mit den anfallenden Kosten zu belasten.

§ 10 Gewährleistung

1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Lieferungen und Leistungen dem jeweiligen Vertragszweck, den neuesten technischen und behördlichen Vorschriften und Normen, den in den Bestellschreiben und/oder Zeichnungen angegebenen Bedingungen und Spezifikationen entsprechen, dass die keine den Wert oder die Tauglichkeit beeinträchtigende Mängel aufweisen und dass keine zugesicherten Eigenschaften fehlen.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, drei Jahre.
3. Während der Gewährleistungspflicht auftretende und gerügte Mängel hat der Lieferant über Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich zu beheben.
4. Darüber hinaus haftet der Lieferant für sämtliche Schäden, die sich aus der mangelhaften Warenlieferung ergeben.
5. Mit jeder Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
6. In dringlichen Fällen, oder wenn der Lieferant seinen Gewährleistungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt, sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, schadhafte Teile zu ersetzen, auszubessern oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

§ 11 Schadenersatz und Produkthaftung

1. Der Lieferant garantiert die Mängel- und Fehlerfreiheit der Lieferungen. Er garantiert auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der den Produkten beigelegten Spezifikationen, Gebrauchsinformationen etc.
2. Sollten dem Lieferanten nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler begründen könnten, so verpflichtet er sich, uns diese Wahrnehmungen unverzüglich mitzuteilen und uns sämtliche Kosten für eine allfällige Rückholung fehlerhafter Produkte zu ersetzen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die vorstehend angeführten Risiken ausreichend zu versichern um dem Besteller auf dessen Verlangen diesen Versicherungsschutz nachzuweisen.

§ 12 Preise und Rechnungslegung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten für den gesamten Auftrag, auch bei Lieferungen nach Abruf. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise einschließlich Verpackung, die nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zurückgesandt wird.
2. Sämtliche Kosten für Versicherungen sind vom Lieferanten zu übernehmen, es sei denn, dass vorher mit uns Abweichendes schriftlich vereinbart worden ist.
3. Rechnungen dürfen der Ware nicht beigelegt werden. Die Rechnung muss im Wortlaut genau mit unseren Bezeichnungen in der Bestellung übereinstimmen und Bestellnummer, Bestelldatum und Empfänger enthalten.

§ 13 Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen leisten wir innerhalb von 30 Tagen oder innerhalb von 14 Tagen mit mindestens 2 % Skonto, keinesfalls jedoch vor Lieferung (keine Vorkasse).
2. Die Zahlungs- und Skontofrist läuft ab dem Datum unseres Eingangsstempels auf der betreffenden Rechnung, der den ordnungsgemäßen Eingang der Ware vorausgesetzt.
3. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Absendetag unserer Zahlungsmittel. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen.
4. Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur nach Vorliegen einer Gesamtschlussrechnung über alle gemäß Bestellung erbrachten Lieferungen und Leistungen und damit zusammenhängenden Forderungen.

§ 14 Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten und aus Anlass der Lieferung oder Leistung oder deren Verwendung und Weiterverarbeitung ergeben. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

2. Wir behalten uns überdies für diesen Fall da Recht vor, nach unserer Wahl zu verlangen, dass

- a) Der Vertrag gegen volle Rückvergütung der geleisteten Zahlungen rückgängig gemacht wird, oder
- b) Diejenigen Teile deren Benützung wegen des dem Dritten zustehenden Schutzrechts unzulässig ist, durch andere Teile ersetzt werden oder,
- c) Der Schutzrechtsinhaber durch Zahlung der von ihm geforderte Lizenzgebühr durch den Lieferanten abgefunden wird.

§ 15 Fertigungsunterlagen und Vertraulichkeit

1. Zeichnungen, Skizzen, Muster, Modelle, Behelfe und andere Unterlagen, die zur Ausführung der Bestellung übermittelt werden, bleiben unser Eigentum, sind als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vor Fremdeinschau zu bewahren.

2. Nach erfolgter Ablieferung der Ware sind alle genannten Unterlagen sofort an uns zurückzusenden.

3. Für alle Folgen, die durch Außerachtlassung dieser Vorschrift entstehen, haftet der Lieferant in vollem Umfang.

4. Der Lieferant darf auf seine Geschäftsverbindung mit uns nur hinweisen, wenn wir uns damit ausdrücklich einverstanden erklärt haben.

5. Diese Regelung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, wird jedoch dann aufgehoben wenn das in den Unterlagen, Zeichnungen und Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 16 Rücktritt vom Vertrag

1. Unbeschadet des Rücktrittrechtes des Auftraggebers kann PSTproducts mittels eingeschriebenen Briefes den Rücktritt vom Vertrag auch erklären, wenn der Vertrag mit unserem Auftraggeber aufgelöst wird oder wenn, aus welchen Gründen immer, kein Bedarf für die vereinbarten Leistungen mehr gegeben ist.

2. In diesen Fällen hat der Lieferant nur Anspruch auf Vergütung der bereits ausgeführten Arbeiten.

§ 17 Konkurs

1. Wenn über das Vermögen des Lieferanten die Eröffnung des Konkurs- oder des Ausgleichsverfahrens beantragt wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten.

2. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Zahlungen einstellt oder sein Unternehmen freiwillig oder zwangsweise liquidiert wird. Wir sind in diesem Fall weder unserem Vertragspartner, noch Dritten schadensersatzpflichtig. Das genannte Rücktrittsrecht steht uns auch dann zu, wenn der Vertrag bereits von einer oder beiden Vertragspartnern ganz oder teilweise erfüllt worden ist, solange noch die Gewährleistungspflicht des Lieferanten besteht, oder das Unternehmen des Lieferanten auf eine Nachfolgesellschaft übergeht.

§ 18 Höhere Gewalt

1. Naturkatastrophen, höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare uns schwerwiegende Ereignisse befreien uns für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von unserer Leistungsverpflichtung.

2. Ansprüche des Lieferanten auf die Gegenleistung sowie auf Schadensersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 19 Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für Lieferung, Abnahme und Zahlung ist soweit nichts anderes vereinbart, der Firmensitz des Bestellers.

2. Die Transportgefahr, wie Transportversicherung und Bruchversicherung, gehen zu Lasten des Lieferanten.

§ 20 Gerichtsstand

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile die Stadt Alzenau.

§ 21 Anzuwendendes Recht

Für sämtliche von uns getätigten Einkäufe und Bestellungen und die hierauf allenfalls entstehenden Streitigkeiten hat ausschließlich deutsches Handelsrecht Anwendung zu finden.

§ 22 Datenschutz

1. Gemäß Datenschutz weisen wir darauf hin, dass wir Ihre Daten mittels EDV-Anlage automatisch verarbeiten und speichern.

§ 23 Teilnichtigkeit

1. Sollten einzelne der vorstehenden Einkaufsbedingungen unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 24 Nebenabreden/Vereinbarungen

Nebenabreden und Vereinbarungen außerhalb dieser Bedingungen müssen schriftlich festgehalten sein.